



## KERNSTADT

## 1. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH LANGE STRASSE, JAKOBIKIRCHSTRASSE, WOLDEMEI UND KÖNIGSAU

### BEBAUUNGSPLAN (Nr. 42) für den Bereich Lange Straße, Jakobikirchstraße, Wilhelmstraße und Königsau

- LEGENDE** gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
- Grenze des Planungsgebietes
  - - - Grenze unterschiedlicher Nutzung
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - MK Kerngebiet
  - III g Geschözzahl als Höchstgrenze, geschlossen Bauweise
  - III g Geschözzahl zwingend, geschlossene Bauweise
  - GRZ Grundflächenzahl
  - GFZ Geschözzflächenzahl
  - Vorhandene Bebauung
  - Abzubrechende Gebäudeteile
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche, mit Fahrrechten gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG für die Anlieger
  - Fahrrecht gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG für die Anlieger Durchfahrten mit mind. 4,20 m lichter Höhe
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - SAN Sanierungsgebiet
  - Überbau ab 1. Obergeschoss



Es gilt die BauNVO vom 15. September 1977, geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MK<sup>1</sup> = Kerngebiet**
- Gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind folgende Nutzungen generell zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  - Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten, soweit sie nicht den unter c) genannten Zweckbestimmungen dienen,
  - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
  - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
  - Sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.
- b) können ausnahmsweise zugelassen werden: Wohnungen, die nicht unter a) Nr. 6 und 7 fallen.
- c) sind nicht zulässig:
- Tankstellen, die nicht unter a) Nr. 5 fallen,
  - Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist,
  - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
  - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
  - Sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.
- d) sind nicht zulässig: Tankstellen, die nicht unter a) Nr. 5 fallen.

- MK<sup>2</sup> = Kerngebiet**
- Gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind folgende Nutzungen generell zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  - Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten,
  - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
  - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
  - Sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.
- b) können ausnahmsweise zugelassen werden: 1. Wohnungen, die nicht unter a) Nr. 6 und 7 fallen.
- c) sind nicht zulässig: Tankstellen, die nicht unter a) Nr. 5 fallen.



**PLANUNTERLAGE**

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 14.11.1988

Der Stadtdirektor In Vertretung

gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

**ÄNDERUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 21.07.1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist am 06.09.1988 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 14.11.1988

Der Stadtdirektor In Vertretung

gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Dieser Plan mit der Begründung vom 27.10.1988 hat in der Zeit vom 05.12.1988 bis 06.01.1989 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 24.11.1988 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 09.01.1989

Der Stadtdirektor In Vertretung

gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

**ANZEIGE**

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 05.10.1989

Der Stadtdirektor In Vertretung

gez. Dr. Hagemann

**STÄDTEBAULICHE PLANUNG**

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent: Planungsammt

gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen (Dr. Hagemann) Stadtplaner

**BÜRGERBETEILIGUNG**

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 15.09.1988 bis 16.10.1988 stattgefunden.

Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 06.09.1988 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 14.11.1988

Der Stadtdirektor In Vertretung

gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

**DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND**

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342).

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2263) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1765), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665),

in der Sitzung am 24.04.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 24.04.1989

gez. Klocke Bürgermeister

gez. Schriener Ratsmitglied

gez. Vollmer Schriftführer

**INKRAFTTRETEN**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 05.10.1989 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 05.10.1989

gez. Klocke Bürgermeister

**GEOMETRISCHE FESTLEGUNG**

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 14.11.1988

Der Stadtdirektor In Vertretung

gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 14.11.1988 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 14.11.1988

Der Stadtdirektor In Vertretung

gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

Lippstadt, den 24.04.1989

gez. Klocke Bürgermeister

gez. Schriener Ratsmitglied

gez. Vollmer Schriftführer

**STADT LIPPSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 42**

**1. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH LANGE STRASSE, JAKOBIKIRCHSTRASSE, WOLDEMEI UND KÖNIGSAU**

PLAN - NUMMER	BLATT
01. 042 - 1	1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT